

Herrn
Bürgermeister

3001 Mauerbach

9-N-8853

Maißer

40

27. April 1989

Mauerbach, Naturdenkmal "Winterlinde" auf dem Grundstück 545/5, KG Mauerbach,
Feststellung des Standortes

Bescheid

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft ~~Wien-Umgebung~~ stellt fest, daß die mit Verfügung der
Bezirkshauptmannschaft ~~Hietzing Umgebung~~ vom 9. Mai 1934 zum Naturdenkmal erklärte
Winterlinde auf dem Grundstück 545/5, KG Mauerbach stockt. //

Rechtsgrundlage:

§ 68 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1950.

Begründung

Mit Verfügung der Bezirkshauptmannschaft ~~Hietzing-Umgebung~~ vom 9. Mai 1934 wurde
das Naturdenkmal "Winterlinde" in Mauerbach zum Naturdenkmal erklärt. Als Stand-
ort wurde seinerzeit das Grundstück Nr. 546, KG Mauerbach festgehalten.

Nunmehr hat sich im Zuge einer Überprüfung herausgestellt, daß das Naturdenkmal
auf dem Grundstück 545/5 (eigene Parzelle des Kriegerdenkmales), KG Mauerbach
stockt.

Nach der im Spruch genannten Gesetzesstelle kann ein Bescheid aus dem niemandem
ein Recht erwachsen ist, abgeändert werden.

Im gegenständlichen Fall ist die Neufeststellung des Standortes deswegen not-
wendig, um eine Eintragung des Naturdenkmales im Grundbuch herbeiführen zu können.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht gegen diesen Bescheid Berufung einzubringen. Damit eine Be-

rufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Dieser Bescheid ergeht zur Kenntnis an:

1. Abteilung 14 im Hause, z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Nikisch)



Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen und unterliegt der Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszügen.
 Wien, am 2.8.89
 Für den Bezirkshauptmann

Dr. Nikisch